



**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge					
	Aufwendungen	Ab sofort	31.12.2020	100,-	1110 214	4421100
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:	100,-
Eigenanteil Stadt:	100,-

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein  Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein  Ja

Stellenausweitung:		Stellenabbau:		Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:	
--------------------	--	---------------	--	---	--

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von 

100,-
1110 214

 für das Jahr 

2020
------

 unter der Kto. / Inv.-Nr. 

4421100
---------

**zur Verfügung.**
  
- in Höhe von 

1110 214

 für das Jahr 

--

 unter der Kto. / Inv.-Nr. 

--

**nicht zur Verfügung.**
  
- in Höhe von 

100,-
1110 214

 in der Planung für 

2021
------

 unter der Kto. / Inv.-Nr. 

4421100
---------

**zur Verfügung.**

**Begründung:**

Die Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder im Sinne der §§ 71 Abs. 6 und 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz -NKomVG-, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen - kurz Entschädigungssatzung - datiert vom 15.12.2011. Die Satzung wurde seitdem nicht geändert.

Die Entschädigungssatzung enthält die örtlichen Regelungen der Stadt Emden zu Entschädigungsleistungen auf der Grundlage des NKomVG.

Die 1. Änderungssatzung hat den Zweck, die in § 5 normierte Wegstreckenentschädigung von 0,13 € auf 0,30 € pro km anzuheben. Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Fassung und Entschädigungshöhe im Bundesreisekostenrecht gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

Insbesondere die auswärtigen Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses werden von dieser Neuregelung profitieren. Die Wegstreckenentschädigung entspricht nach Anpassung dem üblichen Satz, der auch in den Nachbarlandkreisen und Städten gewährt wird.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.11.2011